

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 19.05.2021
RS 45

Betrifft: 2. Änderung der COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben 41 zur COVID-19-Öffnungsverordnung dürfen wir aufgrund der gestern kundgemachten Novelle sowie diverser häufig gestellter Fragen folgende ergänzende Informationen übermitteln:

Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests)

Ab heute gelten auch Selbsttests mit digitaler Lösung als Eintrittstest im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung.

Unter <https://notrufnoe.com/selbsttestung/> finden Sie eine nähere Erläuterung zur Durchführung dieser Selbsttests. Diese Tests gelten für 24 Stunden.

Testung von Kindern

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises gemäß der COVID-19-Öffnungsverordnung (z. B. für Gastronomie, Freibad) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie für Kinder, die eine Primarschule besuchen. Diese Altersbeschränkung gilt jedoch nicht für die regelmäßigen Testungen in der Schule, die durch die COVID-19-Schulverordnung geregelt werden.

Antikörpertests

Bei genesenen Personen stellt der Nachweis über die Erkrankung bis sechs Monate danach eine Eintrittsberechtigung im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung dar. Danach können regelmäßig Tests über neutralisierte Antikörper durchgeführt werden. Ein derartiger Antikörpertest stellt drei Monate eine Eintrittsberechtigung dar.

Sportausübung

Auch für öffentliche Sportstätten der Gemeinden gilt die Sperrstunde von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr. Von Seiten des Krisenstabes wurde bestätigt, dass es bei öffentlichen Sportstätten (etwa jederzeit frei zugänglicher Fußballplatz) ausreicht, wenn neben der 20m²-Regelung auf das Betretungsverbot zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr hingewiesen wird. Es sind folglich keine Absperrungen oder sonstige Vorkehrungen von der Gemeinde zu treffen.

Weiters wurde hinsichtlich der Sportausübung durch die Novelle klargestellt, dass nur in geschlossenen Räumen (außer bei Sportausübung und in Feuchträumen) eine Maske zu tragen ist.

Festgehalten wurde auch, dass die Regelungen für Bäder als Freizeiteinrichtungen nicht gelten, wenn es sich um ein Oberflächengewässer (See, Fluss) handelt und kein Badebetrieb stattfindet. Diesbezüglich gelten ausschließlich die Regelungen für „Öffentliche Orte“, daher Zwei-Meter-Abstand und in geschlossenen Räumen zusätzlich Maskenpflicht.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht

Es gibt diverse Ausnahmen von der Registrierungspflicht. So bedarf es keiner Registrierung (Kontaktdatenerhebung), wenn es sich um Betriebsstätten und bestimmte Orte handelt, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und aufgrund dieser Verordnung ein Zwei-Meter-Abstand einzuhalten ist.

Nachdem jedenfalls bei Zusammenkünften von Organen politischer Parteien, juristischer Personen, bei Begräbnissen und auch bei Demonstrationen ein Zwei-Meter-Abstand

einzuhalten ist, gilt hinsichtlich dieser Zusammenkünfte dann keine Registrierungspflicht, wenn diese im Freien stattfinden.

Religiöse Veranstaltungen

Nachdem die Öffnungsverordnung nicht für „Zusammenkünfte zur Religionsausübung“ und damit nicht für religiöse Veranstaltungen (Gottesdienste) gilt, gibt es wieder eine aktualisierte Rahmenordnung der österreichischen Bischofskonferenz (siehe Anlage).

Darin wird in Bezug auf Begräbnisse davon gesprochen, dass für die Totenwache, die Begräbnismesse und die Wort-Gottes-Feier in der Kirche die Regeln dieser Rahmenordnung gelten und nur am Friedhof und in Aufbahrungshallen die staatlichen Vorgaben gelten.

Änderung der COVID-19-Schulverordnung

Abschließend darf der Vollständigkeit halber auf die letzte Änderung der COVID-19-Schulverordnung hingewiesen werden. Darin wird unter anderem bestimmt, dass die Schulleitung als befugte Stelle berechtigt ist, für Lehrpersonen, Mitarbeiter der Schule und Schülerinnen und Schüler Nachweise über negative Ergebnisse eines SARS-CoV-2-Antigentests an der Schule, auszustellen oder diese Ausstellung geeigneten Lehrpersonen zu übertragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Mag. Alfred Riedl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer

Anlage